

EINGEGANGEN

28. Aug. 2018

STAVO

Anfrage der SPD-Fraktion

Betreff: „Nutzung von Kinderspielplätzen mit Spielzeugwaffen“

Sachverhalt/Begründung:

Die SPD-Stadtverordnetenfraktion wurde darüber informiert, dass auf einem Kinderspielplatz der Stadt Kinder mit Spielzeugwaffen gespielt haben. Insbesondere das Abschießen von Plastikkörpern stellt dabei eine erhöhte Gefahr für andere Nutzer des Kinderspielplatzes dar. Da es sich bei den „Geländespielen“ mit Spielzeugwaffen um eine eigentlich nicht gewollte Nutzung dieser öffentlichen Fläche handelt, sollte in geeigneter Form dem Missbrauch entgegengetreten werden.

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

1. Ist dem Magistrat schon öfter bekannt geworden, dass ein Kinderspielplatz in dieser Weise genutzt wurde?
2. Ist die Nutzung des Kinderspielplatzes für diese Spiele grundsätzlich erlaubt?
3. Wenn Nein, wird der Magistrat die Hinweisschilder an den Kinderspielplätzen um einen diesbezüglichen Hinweis erweitern?
4. Wird der Magistrat noch weitere Initiativen ergreifen, um auf diesen Umstand hinzuweisen (Zeitungsartikel, Infos an den Schulen, usw..)?

Stellungnahme des Magistrats:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Die Nutzung von Kinderspielplätzen für Geländespiele ist nicht verboten.

Zu 3:

Der seltene Vorfall rechtfertigt keinen Aufwand zur zusätzlichen Beschilderung.

Zu 4:

Daher sind auch keine weiteren öffentlichkeitswirksamen Initiativen geplant.

Bei jedem Volksfest, z. B. Kerb, werden u. a. Spielzeugwaffen (Pfeil und Bogen, Armbrust, Blasrohr, Pistolen etc.) verkauft. Zahlreiche Plastikkügelchen auf der Kerbmeile zeugen davon. Man kann nicht verhindern bzw. kontrollieren, dass der Gebrauch auch auf öffentlichen Spielplätzen stattfindet.

**Anfrage der Fraktion „Freie Wähler Rödermark“
Betreff: „Perlite“**

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung den folgenden Beschluss gefasst:

- Der Magistrat wird beauftragt, für das im Stadtteil Urberach gelegene ehemalige „Perlite Areal“ ein städtebauliches Konzept mit dem Ziel zu entwickeln, die Fläche zu revitalisieren und einer zukunftsweisenden Nutzung zuzuführen.
 - Es ist eine gewerbliche Nutzung anzustreben, die mit der benachbarten Berufsakademie korrespondiert.
 - Die Möglichkeiten einer Anpassung der Regionalen Flächennutzungsplanung an diese städtebaulichen Vorgaben sind zu prüfen.

Am 6.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung einen weiteren Beschluss gefasst:

- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Folgenutzung und Reaktivierung untergenutzter Flächen des ehemaligen Perlite-Produktionsstandortes unter Einbezug des in Richtung der Berufsakademie westlich angrenzenden Flurstückes 3/2 sowie der nördlich gelegenen Flächen für Stellplätze geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung unter Berücksichtigung der aktuellen Ausbauplanung der Straße „Am Schwimmbad“.

Die Straße „Am Schwimmbad“ ist inzwischen fertiggestellt.

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

1. Was ist inzwischen geschehen, um eine gewerbliche Nutzung auf dem Perlite Gelände zu realisieren?
2. Ist das Areal inzwischen im Regionalen Flächennutzungsplan entsprechend des Beschlusses als Gewerbegebiet definiert?
3. Wie sind die Eigentumsverhältnisse des Areals?
4. Welche Aufwendungen und Kosten sind seit diesen Beschlüssen entstanden?
5. Wann ist mit einer Umsetzung der Beschlüsse zu rechnen?

Stellungnahme des Magistrats:

Zu 1:

Seitens der Bauverwaltung besteht seit Jahren ein regelmäßiger Kontakt mit den privaten Eigentümern. Eine abschließende Meinungsbildung bzgl. Entwicklungsabsichten ist auf Eigentümerseite noch nicht erfolgt. Dies stellt aber eine unabdingbare Voraussetzung für die letztendliche Umsetzung der dem aufzustellenden Bebauungsplan zugrundeliegenden Planung dar.

Zu 2:

Der betreffende Bereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche/ wohnungsferne Gärten“ dargestellt. Ein entsprechendes bzw. notwendiges Änderungsverfahren wird sinnvollerweise erst bei einer Verstetigung einer konkreten Planung eingeleitet.

Zu 3:

Die Flächen gemäß Aufstellungsbeschluss vom 06.12.2016 befinden sich nahezu ausschließlich in Privatbesitz (insgesamt zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten). Die öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich in städtischem Besitz.

Zu 4:

Seitens der Stadt Rödermark wurde im Januar 2017 ein Schallschutzgutachten beauftragt. Die Kosten in Höhe von 3.950 € werden gemäß dem abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag durch die Eigentümer rückerstattet.

Zu 5:

Siehe Antwort zu 1.

Anfrage der FDP-Fraktion

Betreff: „Byke-Sharing-Fahrräder in Rödermark“

Sachverhalt/Begründung:

Mit großem Presseniederschlag wurde Anfang Februar 2018 der Start des „Bike-Sharing“ der Firma „Byke“ mit den markanten blau-gelben Leihfahrrädern in Rödermark gefeiert. Sah man anfangs noch mehrfach diese Räder im Stadtgebiet sowie an den kommunizierten Stationen (z.B. Bushaltestelle im Breidert, Bushaltestelle in Waldacker, Kulturhalle, ...), sieht man seit einer Weile deutlich weniger, bzw. kaum mehr, Leihräder der Firma „Byke“ im Rödermärker Stadtgebiet; die vorstehend genannten Stationen sind oft verwaist.

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

- 1) Ist es zutreffend, dass insgesamt 30 „Byke“ Sharing-Leihfahrräder an insgesamt 10 Stationen im Rödermärker Stadtgebiet zu Beginn der Initiative am 08.02.2018 zur Verfügung standen?
- 2) Wie viele „Byke“ Sharing-Leihfahrräder stehen aktuell (Stand: 01.08.2018) in Rödermark an welchen Standorten (aufgeschlüsselt nach Standort) im Stadtgebiet zur Verfügung?
- 3) Gab es seit dem Start am 08.02.2018 Beschwerden über „wild“ abgestellte „Byke“-Leihräder oder musste die Stadt „Byke“-Leihräder selbsttätig einsammeln? Wenn ja, wie viele?
- 4) Welche Rückmeldungen bzw. Statements seitens der Firma „Byke“ betreffend das „Bike-Sharing“ Modell in Rödermark hat der Magistrat seit Beginn der Initiative im Februar 2018 erhalten?
- 5) Ist dem Magistrat bekannt, ob, wie lange und in welchem qualitativen und quantitativen Umfang, die Firma „Byke“ das Fahrrad-Sharing in Rödermark weiter zu betreiben gedenkt? Hat die Firma eine Mindestdauer für ihren Versuch dahingehend zugesagt Byke-Sharing in Rödermark zu etablieren und betreiben, oder ist sie hier in ihren unternehmerischen Entscheidungen völlig frei?
- 6) Gibt es Gedanken und/oder Planungen seitens der Stadt, kurz- oder mittelfristig eigenständig ein auf „Sharing“ basierendes, städtisches Leihfahrradsystem in Rödermark zu etablieren und betreiben? Wenn ja, wie ist der aktuelle Planungsstand dazu (inkl. Finanzierungskonzept)?

Stellungnahme des Magistrats:

Seit Anfang Februar hatte die Firma Byke 30 stationslose Sharing-Fahrräder im Stadtgebiet von Rödermark verteilt und damit eine weitere flexible Mobilitätsmöglichkeit geschaffen.

Nach einer 6-monatigen Projektphase stellt die Firma Byke ihr Bike-Sharing in Rödermark ein. Dies teilte die Firma Byke am 06.08.2018 mit.

Zu Beginn waren die Nutzungszahlen für die Firma Byke gut und die Rückmeldungen überwiegend positiv. Seit Anfang Juni sind vermehrt Meldungen über Vandalismus an den Fahrrädern eingegangen.

Dadurch hat die Firma Byke eine hohe Anzahl an Fahrrädern in Rödermark verloren. Zerstörte Fahrräder sind in Rödermark nicht ersetzt worden, daher hatte sich die Anzahl der Fahrräder in den letzten beiden Monaten verringert.

Das Unternehmen hat mitgeteilt, dass die Servicekosten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Die Stadt Rödermark hatte im Juli, um den Vandalismus künftig zu verringern, den Regionalmanager von Byke um ein Gespräch gebeten. An einer aktuellen Lösung gegen Vandalismus und einer weiteren Stationierung in Rödermark hat die Firma Byke kein Interesse.

Die Firma Byke stellt das Angebot ebenso in den umliegenden Städten Dreieich, Langen, Neu-Isenburg, Egelsbach, Bad Vilbel, Karben und Hanau ein.

Das Thema wird auch bei unserem nächsten Tisch „Radverkehr“, der am 5. September 2018 stattfinden wird, behandelt werden.

Daraus könnten sich Erkenntnisse ergeben, ob ein Leihfahrradsystem eventuell in städtischer Regie betrieben werden sollte.

Anfrage der FDP-Fraktion

Betreff: „Höhergruppierung der Erzieher/-innen in Rödermark“

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 18.02.2014 die entgeltliche Höhergruppierung der Erzieher/-innen beschlossen. Die Erzieher/-innen soll(-t)-en demnach von der Besoldungsgruppe (seinerzeit) S6 in die (seinerzeit) Besoldungsgruppe S8 eingruppiert werden.

Die seinerzeitigen KiTa-Eltern erklärten sich diesbezüglich mit dem Vorschlag des Ersten Stadtrats einverstanden, zusätzlich zu der – ohnehin – geplanten linearen Erhöhung der KiTa-Gebühren i.H.v. 2%, mit einem zusätzlichen Gebühren-Prozent (also insg. 3%) zur Finanzierung der ansteigenden Besoldungskosten zur Höhergruppierung der Erzieher/-innen auf (seinerzeit) S8 beizutragen.

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

- 1) Hat die faktische und entgeltliche Höhergruppierung der Erzieher/-innen in Rödermark gemäß dem o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden? Wenn „ja“, zu welchem Datum und wenn „nein“, warum nicht?
- 2) Sofern die Höhergruppierung gemäß der vorstehenden Ziffer 1 nicht praktisch stattgefunden haben sollte: Haben die KiTa-Eltern seitdem o.g. Beschluss der STAVO faktisch 1% KiTa-Beiträge „zu viel“ bezahlt? Um welche Differenzsumme (igs.) handelt es sich seit o.G. STAVO Beschluss zwischen einer 2%-igen und 3%-igen Erhöhung der KiTa-Beiträge?
- 3) Sofern die Höhergruppierung gemäß der vorstehenden Ziffer 1 nicht praktisch stattgefunden haben sollte: Besteht seitens der KiTa-Eltern ein 1%-iger Rückzahlungsanspruch (seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Gebührenordnung) gegen die Stadt hinsichtlich der entrichteten KiTa-Gebühren? Um welche Gesamtsumme würde es sich hierbei handeln?
- 4) Haben sich nach dem o.g. Beschluss der STAVO zur Höhergruppierung objektiv mehr Erzieher/-innen auf freie Stellen in Rödermark beworben als vor dem Beschluss? Konnten durch den Beschluss also – signifikant – neue Fachkräfte bzw. Erzieher/-innen für die Rödermärker KiTa's gewonnen werden?

Stellungnahme des Magistrats:

Zu 1:

Auf der Grundlage des im Sachverhalt genannten Beschlusses wurde in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 Zulagen, die der Höhe nach der Höhergruppierung entsprach, gezahlt.

Die Zahlung wurde eingestellt, weil die Einkommen der Erzieher/-innen zusätzlich zu den üblichen Tarifsteigerungen erheblich angehoben wurden.

Hierzu hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2016 mit Stimmenmehrheit den folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Tarifeinigung vom 30. September 2015 zum Sozial- und Erziehungstarifvertrag werden rückwirkend zum 1. Juli 2015 die Erzieherinnen und Erzieher der Kinderbetreuungseinrichtungen der Entgeltgruppe S 8a zugeordnet. Ab diesem Zeitpunkt entfallen dann die seither gewährten persönlichen Zulagen, die der Höhergruppierung von Eg S 6 (alte Vergütungsgruppe) nach Eg S 8 (alte Vergütungsgruppe) entsprochen haben. Für den Fall, dass die Zuordnung zur Eg S 8a unter gleichzeitigem Wegfall der Zulage zu einer geringeren Bruttovergütung führt, erhält die Erzieherin bzw. der Erzieher eine persönliche Zulage in Höhe des entsprechenden Unterschiedsbetrages. Die Zulage wird mit den nächsten allgemeinen tariflichen Entgeltanhebungen und persönlichen Stufensteigerungen verrechnet, bis sie aufgezehrt ist.

Gegen die Zahlungseinstellung wurden Klagen von Erzieherinnen beim Arbeitsgericht eingereicht, die abschließend noch nicht entschieden sind.

Zu 2 und 3:

Gebühren sind Abgaben, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben werden, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken. Gebühren sind also abhängig von einer konkreten Gegenleistung für eine konkrete Leistung der Verwaltung.

Im vorliegenden Fall wurden die Gebühren für die Betreuung der Kinder in den städtischen Kitas und nicht etwa für die Höhergruppierung des die Kinder betreuenden Personals erhoben. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die städtische Satzung in Verbindung mit der dazugehörigen Gebührenordnung.

Der Kostendeckungsgrad der Gebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, der durch die Eltern beigesteuert wurde, lag bei unter 16 Prozent (Quelle HHPL 2017, Ansätze Produkt Kita 2017).

Demzufolge können keine Gebühren zu viel gezahlt worden sein und ein Rückzahlungsanspruch kann nicht hergeleitet werden.

Die 3%-ige Gebührenerhöhung für das Kindergartenjahr 2015/2016 beläuft sich in der Gesamtsumme auf ca. 27.500 €. Für die beiden darauffolgenden Kindergartenjahre ist der Betrag geringfügig höher.

Legt man das Kindergartenjahr 2015/2016 zu Grunde, errechnet sich ein Betrag von knapp 9.200 € für ein Prozent der Gebührenerhöhung. Bei 805 betreuten Kindergartenkindern, entspricht dies einem Betrag von etwa 11,50 Euro je Kind und Jahr, also weniger als einem Euro

pro Kind und Monat (Vereinfachte Darstellung; Gebührenminderung für Zweit- und Drittkinder nicht berücksichtigt).

Selbst wenn man zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Gebühr zurückzuerstatten sei, wovon nicht ausgegangen werden kann, dürften die Kosten für die Ermittlung der betreuten Kinder und die Bescheiderstellung sowie Auszahlung der Beträge, höher ausfallen als die Erstattungen selbst.

Zu 4:

Nein.

Anfrage der FDP-Fraktion
Betreff: „Rödermärker Präventionsrat“

Sachverhalt/Begründung:

Der Kommunale Präventionsrat der Stadt Rödermark wurde auf Initiative des Ersten Stadtrates der Stadt Rödermark, gegen das klare Votum der FDP, zu Lasten der direkt demokratisch gewählten Vertreter/-innen aus den in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark vertretenen Fraktionen personell verkleinert.

Im Gegenzug zu dieser personellen Verkleinerung des Präventionsrates soll(-te) der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur regelmäßig und automatisch/selbsttätig über die Ergebnisse der Sitzungen des Präventionsrates – zeitnah – im FSIK-Ausschuss berichten.

Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO:

- 1) Wie oft, wann genau und jeweils wie lange hat der Präventionsrat der Stadt Rödermark seit der letzten Kommunalwahl (März 2016) getagt und wer hat an diesen Sitzungen teilgenommen?
- 2) Wie oft und wann genau hat der Vorsitzende des „FSIK“-Ausschuss – gemäß der Beauftragung im Kontext zur politischen/personellen Verkleinerung des städtischen Präventionsrates – in einer Sitzung des FSIK-Fachausschuss aus dem Präventionsrat berichtet?

Stellungnahme des Magistrats:

Zu 1:

Seit der letzten Kommunalwahl 2016 hat der Präventionsrat insgesamt viermal getagt.

1. Sitzung am 09. März 2017, von 18:00 – 18:50 Uhr
2. Sitzung am 31. Mai 2017, von 17:00 – 18:30 Uhr
3. Sitzung am 13. September 2017, von 17:00 – 18:00 Uhr
4. Sitzung am 28. Februar 2018, von 17:00 – 19:30 Uhr

Teilnehmer waren bzw. sind:

Magistrat:

Rotter, Jörg EStR (Vorsitz)
Hente, Peter
Uhe-Wilhelm, Michael

Fraktionen:

Hartung, Ralph

Weitere Mitglieder:

Hofmann, Klaus – Leiter Polizeistation Dietzenbach

Koop, Bernd – Seniorenbeirat

Demiral, Zahide – Ausländerbeirat

Schaefer, Wolfgang – Bürger für Sicherheit

Grabs, Stephanie – FB 4

Martin-Pfau, Gabriele – Schulsozialarbeit

Itta, Edith – FB 4

Merten, Katja – FB 4

Singer, Artur – FB 3

Braun, Günther – FB 3 (Schriftführer)

Zu 2:

Die Niederschriften des FSIK-Ausschusses stehen der FDP-Fraktion zur Verfügung, ebenso ist diese im FSIK-Ausschuss vertreten. So dass sich diese Frage erübrigen dürfte.